

ist, wobei die Verwerfung der Gegenlehre – anders als in der späteren Konkordienformel – mit Nennung von Namen geschieht. Abschließend stehen neun Artikel, auf die sich die Stipendiaten an den Universitäten Wittenberg und Leipzig verpflichten müssen. Auf jeden Teil folgen im
 5 Druck die Unterschriften jener Unterzeichner, die bis zum 30. September 1574 unterschrieben hatten.

Die Einleitung stellt einen Zusammenhang zwischen sakramentsschwärmerischer Lehre und politischer Unruhe her, verweist auf die Formulierung des sächsischen Bekenntnisses im „Consensus Dresdensis“ und beklagt
 10 calvinisierende Tendenzen in Kursachsen. Deswegen sei eine Wiederholung der Dresdener Formel nötig, die als Summe des seit fünfzig Jahren etablierten Lehr- und Bekenntnisstandes zu verstehen sei.

Die zehn affirmativen Aussagen der „Torgauer Artikel“ erheben den Anspruch, die Lehre Luthers und Melanchthons zur Abendmahlsfrage
 15 wiederzugeben und sich auf die Bekenntnistexte des sächsischen Corpus doctrinae und den „Consensus Dresdensis“ zu stützen. In den 20 Negativartikeln werden zuerst die Positionen Karlstadts, Zwinglis, Oekolampads und Schwenckfelds abgelehnt, ab dem achten Artikel dann die aktuellen Lehren Calvins, Bullingers, Bezas sowie der Heidelberger
 20 Theologen. Der letzte Artikel weist fünfzehn gegnerische Fragestellungen zur Abendmahlslehre als illegitim und irreführend zurück. Die abschließenden Artikel für die Stipendiaten verpflichten diese unter anderem darauf, gedruckte oder handschriftlich kursierende calvinistische Bücher abzuliefern.¹²

25

4. Ausgaben

Nachgewiesen werden können mindestens zehn verschiedene Ausgaben:

deutsch:

A: Kurtz Bekentnis || vnd Artickel vom heiligen Abend= || mal des Leibs
 vnd Bluts || Christi. || Daraus klar zu sehen / was hieuoñ || in beiden
 30 Vniuersiteten / Leipzig vnd Witten= || berg / vnd sonst in allen Kirchen
 vnd Schulen des || Churfürsten zu Sachssen / bisher öffentlich geleret / ||
 gegleubt vnd bekant worden / Auch was man fur || Sacramentirische
 jrthum vnd schwer= || merey gestrafft hat vnd || noch straffet. ||
 Vbergeben vnd gehandelt in jüngstem || Landtag zu Torgaw / Vnd ||
 35 Auff Churfürstliche verordnung || vnd begnadung || Gedruckt zu
 Wittenberg / durch || Hans Lufft. || 1574. [42] Blatt 4^o [im Kolophon:

¹² Vgl. hierzu Hasse, Zensur, 180–182.